

HAUSANSCHRIFT Werderscher Markt 1 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070 FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de

www.auswaertiges-amt.de

BETREFF Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER Ihre IFG-Anfrage Austausch Botschafter in Katar mit FC Bayern München

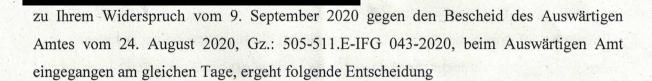
BEZUG Widerspruch vom 09.09.2020

ANLAGE --

GZ 505-511.E IFG 043-2020 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 12.01.2021

Widerspruchsbescheid



- 1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
- 2. Als Widerspruchsführer haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen. Die Widerspruchsgebühr wird auf 30 EUR festgesetzt.

Begründung:

I.

Mit Email vom 24. Januar 2020 haben Sie um Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) gebeten. Erbeten wurde die gesamte Korrespondenz zwischen der deutschen Botschaft in Katar und dem deutschen Botschafter

mit dem FC Bayern München sowie eine Teilnehmerliste und Einladungsliste für ein Zusammenkommen in der deutschen Botschaft in Doha mit dem FC Bayern München und der ILO im Januar 2020.

Diesem Antrag wurde mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 24. August 2020 überwiegend nicht stattgegeben. Die Gästeliste war bis auf zwei Personen öffentlich bekannt; bezüglich der beiden Personen wurden zwei Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt, in deren Verlauf die eine Person einer Namensnennung zustimmte, die andere nicht.

Bezüglich vorbereitender Korrespondenz zwischen der Deutschen Botschaft Doha und dem FC Bayern München wurde Ihnen mitgeteilt, dass hierzu keine amtlichen Informationen vorliegen.

Am 9. September 2020 haben Sie gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt und die Nennung des nicht öffentlich gemachten Namens verlangt. Ebenso zweifeln Sie an, dass das Treffen der Verantwortlichen des FC Bayern München in der deutschen Botschaft ohne Austausch / Schriftverkehr zustande gekommen sei.

Mit Email vom 30. November 2020 haben Sie Ihren auf die Namensnennung bezogenen Teil des Widerspruchs zurückgezogen. Den Widerspruch gegen die Auskunft, es liege zur Planung des Treffens keine amtliche Information vor, erhalten Sie aufrecht.

II.

Ihr Widerspruch ging während der dafür vorgesehen Frist ein und ist zulässig. In der Sache ist er aber unbegründet: Das Treffen wurde vom damaligen deutschen Botschafter per Telefon organisiert; ein Schriftverkehr ist nicht entstanden. Die kurzfristige Vereinbarung Organisation von Gesprächsterminen auf diese Weise ist gerade bei solchen Delegationsbesuchen üblich, die nicht von der Botschaft, sondern von anderen organisiert

werden. Die deutschen Auslandsvertretungen sind bemüht, den Delegationen durch größtmögliche Flexibilität Spielräume zu verschaffen, die diese nutzen können, um ihr Programm an kurzfristige Terminänderungen der lokalen Gesprächspartner anzupassen. Auch bei einem ordnungsgemäß und professionell geführten Vorzimmer ist es deshalb durchaus üblich, dass Leiterinnen und Leiter von Auslandsvertretungen Terminvereinbarung dieser Art selbst in die Hand nehmen; insbesondere dann, wenn – wie hier – der Termin in der Residenz stattfindet.

III.

Die Kostenentscheidung nach § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO ergeht gemäß § 80 VwVfG.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) sowie Nr. A 5 der Anlage hierzu. Ihr Widerspruch hat keinen Erfolg, weswegen Ihnen die Kosten des Verfahrens, hier in Höhe der in Nr. A 5 der Anlage zur IFGGebV vorgesehenen Mindestgebühr von 30 EUR, auferlegt werden.

Bitte überweisen Sie die Widerspruchsgebühr in Höhe von 30,00 EUR innerhalb eines Monats auf das Konto der Bundeskasse:

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig

BLZ 86000000

Konto Nr. 86001040

BIC: MARKDEF1860

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

Unter Verwendungszweck geben Sie bitte an:

Kassenzeichen: 880801011037, 505-043 IFG

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

Im Auftrag